

## UMSETZUNG DER EU-ÖKO-VERORDNUNG

### **Klarstellungen im Bericht der EU-Kommission über die Durchführung von amtlichen Untersuchungen gemäß Art. 29 der Verordnung 2018/848**

Der Bericht der EU-Kommission zur Umsetzung des Artikel 29 der EU-Öko-VO wurde im März 2026 vorgelegt.<sup>1</sup>

Dazu hat die Kommission Meldungen aus OFIS und aus den Mitgliedstaaten ausgewertet. Grundlage waren insbesondere Laborbefunde, amtliche Untersuchungen sowie die daraus abgeleiteten Maßnahmen.

Dem Bio-Kontrollsystem bescheinigt die Kommission insgesamt eine gute Funktionsfähigkeit und sieht derzeit keinen Bedarf für gesetzliche Änderungen.

Zudem trifft die EU-Kommission in dem Bericht einige Klarstellungen zum gültigen Recht. Diese werden nachfolgend dargestellt. Die im Bericht genannten Verordnungen und Verfahren sind gültiges Recht und damit verpflichtend in der Anwendung.

#### **1. Der Auslöser einer amtlichen Untersuchung ist die „fundierte Information“, nicht der Laborbefund.**

Der Bericht geht einen entscheidenden Schritt über das bisherige Verständnis einiger Akteure hinaus: Nicht allein der analytische Nachweis eines nicht zugelassenen Stoffes ist Auslöser für eine amtliche Untersuchung, sondern nur **„fundierte Informationen über das Vorhandensein“** begründen eine amtliche Untersuchung. Die EU-KOM hält in ihrem Bericht fest, dass fundierte Informationen über das Vorhandensein nicht bereits mit einem Laborbefund gegeben sind, sondern erst nach Abschluss der **„relevanten Verfahren“** vorliegen können. Daraus folgt:

Vor Beginn einer amtlichen Untersuchung nach Art. 29 ist eine Prüfung notwendig, ob fundierte Informationen vorliegen. Verantwortlich dafür sind Behörden und Kontrollstellen.

*„Kommt eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle nach Abschluss der relevanten Verfahren zu dem Schluss, dass fundierte Informationen über das Vorhandensein von Stoffen in einem ökologischen/biologischen Erzeugnis oder Umstellungserzeugnis vorliegen, die für die Verwendung in der ökologischen/ biologischen Produktion nicht zugelassen sind, so muss sie unverzüglich eine amtliche Untersuchung durchführen, um die Quelle und die Ursache festzustellen.“ (Bericht, S. 5)*

Kommt die Behörde oder Kontrollstellen zu dem Schluss, dass fundierte Informationen aus der Probenahme und Analyse und deren Bewertung vorliegen, so leitet sie eine amtliche Untersuchung ein.

*„In Artikel 29 Absatz 1 der Öko-Verordnung sind die Maßnahmen festgelegt, die zu ergreifen sind, wenn Erzeugnisse oder Stoffe, die zur Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion nicht zugelassen sind, in ökologischen/biologischen Erzeugnissen oder Umstellungserzeugnissen vorhanden sind. Diese Bestimmung sieht vor, dass unverzüglich eine amtliche Untersuchung durchgeführt wird, wenn eine zuständige Behörde oder gegebenenfalls eine Kontrollbehörde oder Kontrollstelle i) **fundierte** Informationen über das Vorhandensein von Erzeugnissen oder Stoffen erhalten hat, die nicht für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen sind;“ (Bericht, S. 3-4)*

<sup>1</sup> [https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM\(2026\)142&lang=de](https://ec.europa.eu/transparency/documents-register/detail?ref=COM(2026)142&lang=de)

## 2. „Relevante Verfahren“: Laboranalysen bedürfen einer Auswertung anhand der VO (EG) Nr. 396/2005

Analysenergebnisse sind immer kontextabhängig zu betrachten und fachlich zu bewerten. Dabei sind die Rahmenbedingungen (z.B. Probenahme, Inhomogenität, Lieferkette, Trocknung, Messunsicherheit) zu betrachten. Der KOM-Bericht nennt ausdrücklich die **europäische Rückstandshöchstgehalt-Verordnung** (VO (EG) Nr. 396/2005) als verbindlichen Referenzrahmen zur Interpretation von Pestizidanalysen auch in der Bio-Kontrolle.

*„Die Auswertung der Ergebnisse von Laboruntersuchungen in Bezug auf das Vorhandensein von Rückständen stützt sich auf umfassende, rechtlich verbindliche Vorschriften, die in der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 festgelegt sind, um die Sicherheit von Lebens- und Futtermitteln zu gewährleisten. Die EU-Datenbank über Pestizide dient zusammen mit den auf EU-Ebene verfügbaren einschlägigen technischen Leitlinien als Informationsquelle.*

*Es stehen Multirückstandsmethoden für die Analyse von Rückständen der meisten gemäß der Definition von Pestizidrückständen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Pestiziden verwendeten Wirkstoffe zur Verfügung. Viele der verfügbaren Methoden arbeiten mit einer LOQ10 von 0,001 mg/kg. Fehlt ein konkreter RHG, gilt ein Standardwert von 0,01 mg/kg, außer für bestimmte Wirkstoffkombinationen und Lebensmittel, für die spezifische LOQ festgelegt sind.“ (Bericht, S.4)*

Werte, die die Bestimmungsgrenze nicht gesichert überschreiten, sind nicht valide. Spezifische Bestimmungsgrenzen (sog. Sternchen-Höchstgehalte), die die europäische Rückstandshöchstgehalt-Verordnung festlegt, sind maßgeblich für die Frage, ob eine Information als „fundiert“ gelten kann. Eine fundierte Information zum Vorhandensein einer per Laborbericht nachgewiesenen Substanz ist damit ohne weitere Hinweise nicht automatisch gegeben.

## 3. Die fundierte Information nach Anwendung der relevanten Verfahren ist Voraussetzung für jede amtliche Untersuchung

Um zu bewerten, ob eine fundierte Information vorliegt, ist eine erste Bewertung und Kontextualisierung durchzuführen. Dazu benennt der Bericht der EU-Kommission folgende Elemente:

- Bestimmungsgrenze (LOQ) und Sternchen-Höchstgehalte: Gibt es für eine Produkt-Wirkstoff-Kombination einen Sternchen-Höchstgehalt, sind Werte darunter für die amtliche Kontrolle nach Artikel 29 nicht von Relevanz.
- Messunsicherheit: Die Messunsicherheit ist in Laborberichten anzugeben und damit zu berücksichtigen.
- Verarbeitungsfaktoren: Verarbeitungsfaktoren sind bei verarbeiteten Produkten zu berücksichtigen. Die sachgerechte Anwendung von Verarbeitungsfaktoren darf nicht ausgeschlossen werden.
- Zweites Sachverständigengutachten und Stellungnahme durch die Unternehmen: gemäß Artikel 35 der VO (EU) 2017/625 haben Unternehmen das Recht, ein zweites Sachverständigengutachten einzuholen. Sie sind über die Möglichkeit und Fristen zu informieren.
- Umgang mit Wiederholungsfällen, für die im Rahmen vorangegangener amtlicher Untersuchungen kein Verstoß festgestellt wurde: Unter bestimmten Bedingungen kann von amtlichen Untersuchungen für zukünftige Vorkommen abgesehen werden.

Auf Grundlage der ersten Bewertung und Kontextualisierung ist zu bewerten, ob eine fundierte Information vorliegt, die eine amtliche Untersuchung begründet.

*„Es stehen Multirückstandsmethoden für die Analyse von Rückständen der meisten gemäß der Definition von Pestizidrückständen der Verordnung (EG) Nr. 396/2005 in Pestiziden verwendeten Wirkstoffe zur Verfügung. Viele der verfügbaren Methoden arbeiten mit einer LOQ10 von 0,001 mg/kg. Fehlt ein konkreter RHG, gilt ein Standardwert von 0,01 mg/kg, außer für bestimmte Wirkstoffkombinationen und Lebensmittel, für die spezifische LOQ festgelegt sind.“ (Bericht, S. 4)*

*„Es ist unerlässlich, dass die Labors die analytische Qualitätskontrolle und Validierungsverfahren zur Analyse von Pestizidrückständen in Lebens- und Futtermitteln<sup>11</sup> befolgen und dass die Untersuchungsergebnisse zu Pestizidrückständen mit der entsprechenden Messunsicherheit angegeben werden.“ (Bericht, S. 4)*

*„Für bestimmte ökologische/biologische Erzeugnisse, die z. B. durch Trocknung oder Destillation verarbeitet wurden, kann ein Verarbeitungsfaktor verwendet werden, um die Laborergebnisse zu Rückständen anzupassen.“ (Bericht, S. 4)*

*„Alle Mitgliedstaaten bestätigten, dass die Unternehmer systematisch Gelegenheit erhalten, zu den Ergebnissen amtlicher Untersuchungen eine Stellungnahme abzugeben, und dass sie über die Fristen für die Beantragung eines zweiten Sachverständigengutachtens gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2017/625 informiert werden.“ (Bericht, S. 7)*

*„In Fällen, in denen frühere Untersuchungen ergaben, dass immer wieder auftretende gleichartige Kontaminationen nicht mit einer absichtlichen aktiven Verwendung in Zusammenhang standen, und wenn der Unternehmer die Vorsorgemaßnahmen ergriffen hat, um eine solche Kontamination zu vermeiden, sind möglicherweise keine zusätzlichen Untersuchungen für künftige Vorkommen erforderlich.“ (Bericht, S. 5)*

### **Zusammenfassung:**

Die EU-Kommission stellt klar, dass Analysebefunde vor Auslösung einer amtlichen Untersuchung bewertet werden müssen. Dazu nennt sie einige Elemente für die Auswertung von Laboranalysen und für die Anwendung der EU-Rückstandshöchstgehalt-Verordnung (VO (EG) Nr. 396/2005). Erst eine als fundiert bewertete Information löst eine amtliche Untersuchung aus.

Berlin, 29.05.2026 (leicht redigierte Fassung)